

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 29 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 380) lautet der Deputationsbericht:

Bei §. 29 erachtet die Deputation nach dem Worte: „Befreiung“ die Beziehung auf §. 28 durch die Einschaltung (§. 28) für nothwendig, um jedem Zweifel zu begegnen, in welcher Maße und binnen welcher Zeit die etwa prätendirte Befreiung dargethan werden müsse.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann nicht bergen, daß es mir scheint, als sei hier die Sache von der geehrten Deputation etwas zu kurz abgemacht, indem es bloß mit Einschaltung der §. 28 geschehen sein soll. Es könnte doch sein, daß man nicht so leicht darauf käme, daß auf diese Weise Zeit und Art des Nachweises ausgedrückt sein solle. Hier wird es wünschenswerth scheinen, wenn es hieße: „in der §. 28 vorgeschriebenen Maße.“ Es ist dies jedoch bloß eine Redactionsbemerkung und insofern sich nicht vielleicht die Mitglieder der Deputation entschließen sollten, sogleich sich darüber zu erklären, will ich keine Debatte veranlassen. — Sämmtliche Mitglieder der Deputation erklären sich, daß sie kein Bedenken haben. —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Wunsche der Deputation die Einschaltung von der „§. 28“ nach dem Worte „Befreiung“ annehme? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. selbst mit dieser Fassung an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 30 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 383) sagt das Deputationsgutachten:

Die Deputation findet die von jenseitiger Kammer zu §. 30 vorgeschlagene Fassung, nämlich:

Dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten oder zum Betriebe des Schmiedegewerbes sind aufrecht zu erhalten, wenn sie entweder auf ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, oder in der §. 28 vorgeschriebenen Maße nachgewiesen werden;

(cfr. Seite 75, Beil. zur III. Abth. und Seite 193 III. Abth. I. Band)

weil sie eine directere Zusage in sich enthält, für angemessen. —

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, so frage ich die Kammer: ob sie nach dem Beirath der Deputation §. 30 in ihrer veränderten Fassung annehme? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 31 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 384) sagt das Deputationsgutachten.

Eine gleich einstimmige Erklärung und aus den Seite 76 des jenseitigen Deputationsgutachtens (Beil. zur III. Abth.) vorgetragenen, auch von der zweiten Kammer (Seite 193 Land-

I. 25.

tagsacten III. Abth. I. Bd.) genehmigten Gründen bewirkt die Deputation rücksichtlich der §. 31, die sonach folgendergestalt abzuändern sein wird:

Eigenthümer oder Pächter von Grundstücken, auf denen die Kram-, Back- oder Schlachtgerechtigkeit dinglich haftet, dürfen diese Gewerbe während ihrer Besitzzeit oder Pachtzeit betreiben, ohne das Gewerbe zünftig erlernt oder das Landmeisterrecht erworben zu haben. — Auch kann bei abgesonderter Verpachtung einer solchen Kramgerechtigkeit dieselbe vom Pächter betrieben werden, wenn solcher gleich ein gelernter Kaufmann nicht ist. — Dagegen darf bei abgesonderter Verpachtung von dergleichen Back- oder Schlachtgerechtigkeiten, die Ausübung derselben, so wie die einer dinglichen Schmiedegerechtigkeit, nur durch solche Personen geschehen, welche nach §. 13 als Landmeister legitimirt sind. — indem durch diese Fassung eine Lücke in Betreff der dinglichen Kramgerechtigkeiten ausgefüllt wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie mit der Fassung der §. 31, wie sie die Deputation vorschlägt, einverstanden sei? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 32 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 384) vor.

Die Deputation sagt:

Außer den Allegaten, welche nach dem Beschlusse der zweiten Kammer

(cfr. Seite 194 der Landtagsacten III. Abth. I. Bd. und Seite 77 Beil. zur III. Abth.)

annoch zur §. 32 beizufügen für nöthig erachtet worden, wird sich nach der Ansicht der Deputation auch die Beziehung auf §. 27 nothwendig machen, weil auch in diesem des Nachweises der ausnahmsweise stattfindenden Berechtigungen Erwähnung geschieht, und wird daher die beregte §. also lauten:

Dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande sind in die gesetzliche Zahl §. 8 flgd. und §. 21 flgd. mit einzurechnen, und ihre Inhaber sind den übrigen §. 15 flgd. und §. 23 flgd. gedachten Beschränkungen ebenfalls unterworfen, insofern sie nicht nach §§. 27 und 28 eine Befreiung hiervon besonders dargethan haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie diese Fassung der §. 32 annehme? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 33 vor (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 385). — Die Deputation hat Nichts erinnert. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 33 an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 34 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 385) sagt das Deputationsgutachten.

Unbedenklich erscheint es zu §. 34, die jenseits (Seite 194 der Landt. Acten III. Abth. I. Bd. und Seite 77. Beil. zur III. Abth.) vorgeschlagene Aenderung der Worte: „haben zu verbleiben“, in die Worte: „können verbleiben“, zu genehmigen.

1*